



Satzung

Förderverein Casa Feliz

des Zweckverbandes Rheinbrohl, Bad Hönningen und Hammerstein

In der Fassung vom 09.11.2020

Satzung „Förderverein Casa Feliz“ des Zweckverbandes Rheinbrohl, Bad Hönningen und Hammerstein“ in der Fassung vom 09.11.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen:

„Förderverein Casa Feliz“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbrohl.

Die Geschäftsstelle befindet sich in der

Kindertagesstätte Casa Feliz

des Zweckverbandes Rheinbrohl, Bad Hönningen und Hammerstein

Dr. Josef-Horbach-Str. 2

56598 Rheinbrohl

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der „Förderverein Casa Feliz“, beschafft der Kindertagesstätte Casa Feliz Mittel, für deren steuerbegünstigte Zwecke.

Diese Zwecke bestehen in der Förderung von Aktivitäten, die nicht über den Haushaltsplan der Kindertagesstätte Casa Feliz abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag der Kindertagesstätte als notwendig erachtet werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte Casa Feliz, wie z. B. Sommerfest, Kleiderbasar, etc.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgebundene Ziele verwendet werden.
- 2.5 Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beiträgen bis zu 500€ je Einzelfall. Rechtsgeschäfte, die 500€ überschreiten, sind durch die Mitgliedsversammlung zu genehmigen.
Es gilt die Vertretungsbeschränkung nach § 26 (2) Satz 2 BGB. Den Vorstand vertreten stets zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.6 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.7 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- 3.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

- 3.5 Die Mitgliedsversammlung kann mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- Ein Ausschluss kann bei großem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
- a) durch Beiträge
 - b) durch Spenden
- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

- 5.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein vollständiger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand; dieser ist untergliedert in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - b) den erweiterten Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

- 7.2 Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin/ einen Versammlungsleiter.

- 7.3 Die MV wählt:
- a) den Vorstand
 - b) zwei Kassenprüfer(innen)

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

- 7.4 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer(innen)
 - c) Entlassung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Beschluss über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - f) Beschluss über die Satzungsänderungen des Vereins
 - g) Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 500€ überschreiten
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 7.5 Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Hierüber findet eine wirksame Beschlussfassung statt.
- 7.6 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über Aushang in der Kindertagesstätte Casa Feliz, sowie elektronisch.
- 7.7 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.
- 7.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.9 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

- 7.10 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel die/der Schriftführer(in). Sollte er/sie verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein(e) Protokollführer(in) gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Kindertagesstätte Casa Feliz bekannt zu machen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassierer(in)/ dem Kassierer

Es vertreten je zwei gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 (2) BGB.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Entschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

- 8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus der Schriftführer(in)/ dem Schriftführer sowie der Leitung der Kindertagesstätte als geborenes Mitglied. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt bei dem Aushang und der Einladung über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Hönningen zur MV gesondert aufgeführt ist. Dem Aushang bzw. der elektronischen Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 9.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.
Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung 2/3 aller Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Bad Hönningen für die Kindertagesstätte Casa Feliz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
Es gilt die Vertretungsbeschränkung aus § 8.1 dieser Satzung.

§ 11 Gerichtsstand

- 11.1 Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.
Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Der Antrag ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.11.2020 beschlossen.

Sabine Keener

H. Hönnerscheid
Sandra Einfeld

Dr. Re

S. Bost

K. Schneider

N. Ludwig
J. Krüger

U. S